

Georg Froehlich“ (S. 1105–1127), porträtiert den neben Hans Kelsen und Adolf Julius Merkl ungleich weniger bekannten dritten Juristen, der bei der Entstehung der österreichischen Bundesverfassung 1920 und ihren Novellierungen 1925 und 1929 eine wichtige Rolle spielte. – Rudolf Jeřábek, „Der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich“ (S. 1205–1223), liefert die ebenso rechts- wie politikgeschichtlich interessante Beschreibung der Rechtsgrundlagen und der Amtstätigkeit einer bis 1951 bestehenden Dienststelle, deren zentraler Zweck die Auflösung der ehemaligen Reichsinstitutionen auf österreichischem Boden war. – Brigitte Bailer, „Das NS-Verbotsgesetz – Von der Entnazifizierung zur Holocaust-Leugnung“ (S. 1225–1238), zeichnet unter vor allem historischen Gesichtspunkten Entstehung und Wirkung dieses österreichischen Gesetzes von 1945/47 nach und ordnet beides in den gesamteuropäischen Kontext ein. – Diese Hinweise auf nur wenige Aufsätze aus einer inhaltlich überwältigend reichhaltigen Fülle mögen genügen. Sie sind die Lektüre durchweg wert, bieten nicht nur dem Österreicher Interessantes aus einer ganzen Fülle von Blickwinkeln und zeigen in ihrer übergroßen Mehrheit einmal mehr, welche Erkenntnisse aus archivalischen Quellen zu ziehen sind, deren Erschließung, Bewahrung und Auswertung sich der Jubilar verschrieben hat.

Osnabrück

Thomas Vogtherr

Burret, Gianna, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 27)*. Böhlau, Köln 2010. XIV, 375 S., ISBN 978-3412206338

Die von Karin Nehlsen-von Stryk betreute Freiburger Dissertation beschäftigt sich mit dem Inquisitionsverfahren nach dem Laienspiegel. Dabei verbindet sie in geschickter Weise die institutionsgeschichtliche Frage nach den Wurzeln und der Entwicklung des Inquisitionsverfahrens mit quellengeschichtlichen Fragen zum Laienspiegel und gelangt darüber hinaus zu einer wissenschaftsgeschichtlichen Betrachtung, nämlich der Frage, inwieweit die Stellungnahmen des Laienspiegels zum Inquisitionsprozess Zeugnis von der Rezeption des gelehrten Rechts auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs abgeben (S. 46).

Die Arbeit schließt eine Lücke, denn während die strafrechtshistorische Forschung zur Entwicklung des Inquisitionsverfahrens mit zahlreichen neueren Untersuchungen aufwarten kann, stammen die letzten Untersuchungen zum Laienspiegel aus dem 19. Jahrhundert<sup>1)</sup>. Letzteres hat sich zwar durch den 2011 publizierten Sammelband<sup>2)</sup> in erfreulicher Weise geändert, doch ist die Arbeit Burrets durch diesen keinesfalls überholt, werden doch die auf der Fachtagung 2009 vorgetragenen Erkenntnisse bereits berücksichtigt. Zwar werden nicht alle neuere Arbeiten zur Ge-

<sup>1)</sup> Johann August Roderich von Stintzing, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*, Leipzig 1867.

<sup>2)</sup> Andreas Deutsch (Hg.), *Ulrich Tenglers Laienspiegel, Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, besprochen von Harald Maihold, unten in diesem Band S. 684–687.

schichte des Strafprozesses erwähnt<sup>3</sup>), doch gelingt es Burret auch so, ihre Forschungserkenntnisse zum Laienspiegel hinreichend in den derzeitigen Forschungsstand einzuordnen.

In der Einleitung (S. 1–47) werden kurz Untersuchungsgegenstand und Methode vorgestellt. Der Hauptteil folgt der Gliederung des Laienspiegels und stellt dessen inhaltliche Aussagen zum Inquisitionsverfahren, stets unter Einbeziehung der Quellen und des Forschungsstandes, in ihren systematischen und historischen Zusammenhang. Nacheinander untersucht Burret die Zulässigkeit und den Ablauf des Inquisitionsprozesses (S. 48–138), Voraussetzungen und Durchführung der Folter (S. 139–194), die Notorietätslehre (S. 195–234), Acht und summarisches Verfahren (S. 235–264), Urteilsvoraussetzungen (S. 265–283), den Reinigungseid (S. 284–294) und den endlichen Rechtstag (S. 296–307). Die Ergebnisse werden fortlaufend zusammengefasst, was die Arbeit auch bei zügiger Lektüre leicht zugänglich macht. Die Schlussbetrachtung (S. 308–338) fasst die Hauptthese und die Ergebnisse des Vergleichs mit dem älteren Klagspiegel noch einmal zusammen. Auf den letzten Seiten werden ferner noch einige scheinbare systematische Unstimmigkeiten im Aufbau des Laienspiegels erklärt, was besser in den Hauptteil gepasst hätte. Eine Titelsynopse der benutzten Ausgaben sowie ein Literatur- und Sachverzeichnis runden die Arbeit ab.

Wie Burret minutiös nachweist, weicht der Laienspiegel, entgegen dem Eindruck der bisherigen Forschung<sup>4</sup>), in den meisten Fragen zum Inquisitionsprozess erheblich vom Klagspiegel ab. Während letzterer vom ursprünglichen kanonischen Inquisitionsverfahren ausgehe, berücksichtige Tengler die Entwicklungen, die der Inquisitionsprozess in der italienischen Legistik, namentlich bei Bartolus, Angelus Aretinus und Albertus Gandinus, sowie durch die Gesetze Heinrichs VII. genommen habe, und passe diese zudem an die besonderen Bedürfnisse und Besonderheiten der deutschen Praxis an, vor allem durch die Ausführungen zum endlichen Rechtstag. Das gelehrte Recht, ohne dessen Heranziehung viele Aussagen Tenglers nicht voll verständlich seien, werde dabei dem einheimischen Recht nicht einfach „übergestülpt“, sondern wohl als Ausdruck eigener Wurzeln verstanden. Darüber hinaus stelle Tengler einige wichtige Weichen neu, so z. B. indem er das Geständnis zur notwendigen Bedingung einer Verurteilung und die Folter zum zentralen Bestandteil des Verfahrens macht, indem er die Notorietätslehre mehr auf den Friedbrecher als auf die einzelne Tat bezieht und damit die summarischen Verfahren gegen die landschädlichen Leute legitimiert, indem er der Verteidigung des Beschuldigten wenig Bedeutung zumisst und mit dem endlichen Rechtstag Urteilsfindung und -verkündung trennt.

<sup>3</sup>) Es fehlt etwa Thorsten Guthke, Die Herausbildung der Strafklage, Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen, Köln 2009, besprochen in ZRG Germ. Abt. 128 (2011), 623–625. Ferner hätten auch berücksichtigt werden können: Lotte Kéry, Gottesfurcht und irdische Strafe, Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln 2006; Friederike Neumann, Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters, Verfahren – Sanktionen – Rituale, Köln 2008, beide besprochen in ZRG Germ. Abt. 128 (2011), 618–620, 625–627; sowie Barbara Frenz, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300, Köln 2004.

<sup>4</sup>) Vgl. noch Andreas Deutsch, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Ders. (Hg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel (wie Anm. 2), S. 23.

Der Laienspiegel ist nach Burrets diskussionswürdiger Hauptthese im Zusammenhang mit der Reichsreform und der Landfriedensbewegung zu sehen. Die Rezeption des gelehrten Rechts habe Tengler als reichspolitisches Instrument gedient, durch eine geordnete und effektive Strafverfolgung rechtliche Verfasstheit und soziale Friedenssicherung zu befördern. Dabei habe er das gelehrte Recht nicht nur dazu benutzt, um die städtische Strafpraxis wissenschaftlich zu legitimieren, sondern auch versucht, deren Auswüchse und Missstände, z. B. den reinen Geständnisprozess ohne Aufklärung der Tat oder die Folterexzesse, zu beseitigen.

Mit Burrets Buch verfügen wir über ein neues, äußerst gelungenes Referenzwerk zu einem Meilenstein der Geschichte des Strafprozesses an der Wende zur frühen Neuzeit.

Regensburg

Harald Maihold

Cordes, Oda, *Frauen als Wegbereiter des Rechts. Die ersten Juristinnen und ihre Reformforderungen in der Weimarer Republik*. Diplomica Verlag, Hamburg 2012. 139 S., ISBN 978-3-836-69240-3

Nach Abschnitten über den Verein aus rechtssoziologischer und rechtspolitischer Sicht der Weimarer Zeit und über die Vereins- bzw. Verbandsarten in der Frauenbewegung dieser Zeit (S. 11, 14ff.) geht Cordes auf das rechtswissenschaftliche Studium von Frauen und die Tätigkeitsbereiche der Juristinnen ein; vgl. hierzu auch ausführlich Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen (=Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 11)*, Böhlau, Köln 2011, S. 76ff., 367ff. Es folgt eine Geschichte des „Deutschen Juristinnenvereins“ (1914 begründet, 1927: 100 Mitglieder), der 1916 dem Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) beitrug und damit „seine politische Einordnung in die bürgerliche Frauenbewegung seiner Zeit zum Ausdruck gebracht“ hat (S. 36). Nach einer im Landesarchiv Berlin aufgefundenen Übersicht wirkten in den sieben familienrechtlichen Arbeitsgemeinschaften bzw. Kommissionen des BDF folgende Mitglieder des Juristinnenvereins mit: Margarethe Berent, Marie Munk und Mathilde Möller-Bing. Über diese drei Juristinnen und ferner über die Vereinsmitglieder Marie Raschke, Margarete Meseritz-Edelheim und Lilli Sara Seligsohn bringt Cordes z. T. ausführliche tabellarische Lebensläufe (S. 40ff.). Im zweiten Hauptteil geht es um Forderungen von Mitgliedern des Juristinnenbunds zur Reform des Familienrechts des BGB. Nach einem Überblick über die Stellung der Frau in der Ehe, im Ehegüterrecht sowie im Ehescheidungsrecht behandelt Cordes zunächst die Forderungen von Marie Munk und Emmy Rebstein-Metzger auf dem 33. (1924) bzw. 36. DJT (1931) zur Reform des ehelichen Güterrechts, das zur Zugewinnngemeinschaft umgestaltet werden sollte (S. 59ff.; hierzu auch ausführlich Röwekamp *l.c.* S. 573ff.). Für das Ehescheidungsrecht, zu dem 1922 ein Referentenentwurf des Reichsjustizministeriums vorlag, geht Cordes auf die Vorschläge von Munk und Berent in einer Denkschrift des BDF (S. 71ff.) sowie auf die Beratungen im Rechtspflegeausschuss des Reichstags von 1924–28 und von 1928–30 ein (S. 74, 76f.). Ausführlicher ist die Darstellung des Nichteheleichenrechts des BGB und der Reformforderungen der Weimarer Zeit (Vorentwurf des RJM von 1920, Referentenentwurf von 1922, Vorschläge von Munk und Berent in